

S a t z u n g
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxsatzung)
vom 18.01.2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2, 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)* und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 18.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Bad Schandau ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Bad Schandau eine Kurtaxe.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Eine andere Bezeichnung als „Kurtaxe“ ist unschädlich.

§ 2
Erhebungsgebiete

Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Schandau einschließlich ihrer Stadtteile Bad Schandau, Postelwitz, Ostrau, Schmilka, Krippen, Porschdorf, Prossen, und Waltersdorf.

§ 3
Kurtaxpflichtige

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows (ausgeschlossen Eigentümer), Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

(2) Kurtaxpflichtig sind Bürger, die mit Nebenwohnsitz in Bad Schandau gemeldet sind (alternativ – Zweitwohnungssteuer). Ebenso Stellplatzinhaber auf Campingplätzen sowie Mieter von Liegeplätzen bewohnbarer Wasserfahrzeuge, die ihren Stellplatz bzw. Liegeplatz ganzjährig gemietet haben sowie deren Ehegatten und Kinder.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt je Tag

- während der Hauptsaison 2,00 €
- während der übrigen Zeit 1,00 €
- für Kliniken und Sanatorien ganzjährig 1,00 €

(2) Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober. Die übrige Zeit bezieht sich auf die Zeit vom 01. November bis 31. März.

(3) Fallen ein oder mehrere Aufenthalte in verschiedene Kurzeiten, so ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

(4) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

(5) Für Kurtaxpflichtige nach § 3 (2) beträgt die Kurtaxe ganzjährig 40,00 €.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Kurtaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
5. Verwandtenbesuche der Bad Schandauer Bürger und Einwohner, sofern sie für ihren Besuch kein Entgelt zahlen.
6. Volljährige Personen, welche zum Zwecke einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit eine Nebenwohnung im Erhebungsgebiet begründet haben und für eine gemeinsame Hauptwohnung mit ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigem Kind bzw. Kindern in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.
7. Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die mit Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, sofern sich die Ausbildungsstätte außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
8. Personen die bettlägerig-krank sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Kurtaxschuld

(1) Die Kurtaxschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie endet mit dem Abreisetag. Die Kurtaxschuld wird am letzten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten (§ 10) zu entrichten.

(2) Die Kurtaxe entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 am 1. Januar eines jeden Jahres.

Bei den zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt.

Die Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 wird mit Bescheid der Stadt festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxbescheides fällig.

§ 8 Verwaltungshelfer

Die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH, Bad Schandau wird gemäß § 4 SächsKAG ermächtigt für die in § 3 Abs. 1 benannten Kurtaxpflichtigen, im Namen der Stadt Bad Schandau kommunalabgaberechtliche Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabeordnung zu erlassen.

§ 9

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxpflicht gemäß § 3 Absatz 1 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte (Beiblatt des Meldescheines). Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Namen und Vornamen des Kurtaxpflichtigen
- den An- und Abreisetag
- den Betrag der Kurtaxe
- den Beherbergungsbetrieb

(2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 10

Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken entgeltlich überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,

1. die von der Stadt zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 BMG erfüllt.

2. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 29 BMG bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Stadt sowie die Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Überprüfung der Übernachtungssituation und die gemeldeten Übernachtungen können in regelmäßigen Abständen durch die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten vor Ort geprüft werden. Dabei sind die notwendigen Unterlagen (Meldescheine, Belegungskalender, Gästeverzeichnis) bereitzustellen und vorzulegen.
3. die Kurtaxe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Gästekarten auszuhändigen.
4. bis zur Mitte des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Stadt
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und
 - die Kurtaxe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Stadt erfolgt.

Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis der fälligen Kurtaxe per elektronischer Datenübermittlung.

5. Bei Nutzung des manuellen Meldescheins ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Objekt
 - Nummer des ausgestellten Meldescheins
 - Gesamtbetrag
 - sowie einmalig die Angaben des Gastgebers
 - Kunden- bzw. Debitorennummer des Gastgebers
 - Name des Beherbergers bzw. der Firma
 - Abrechnungsmonat,
6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Stadt unverzüglich vorzulegen,
7. der Stadt über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurtaxe von Bedeutung sind, erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Kurtaxe geschätzt werden.
8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Stadt Bad Schandau über die Erhebung einer Kurtaxe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

(2) Der Beherberger haftet gegenüber der Stadt für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurtaxe. Rückständige Kurtaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurtaxe oder Vergünstigungen die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(4) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Stadt kombinierte Meldescheine / Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (manueller Meldeschein) ist in jedem Fall entweder genutzt (eine Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zum Ende des Jahres, bei Saisonalen Schließung oder bei Geschäftsaufgabe zurückzugeben. Gleiches gilt für eine von der Stadt beauftragte Stelle.

(5) Weigert sich der Kurtaxabgabepflichtige, die Kurtaxe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

(6) Die Pflichten des Beherbergers nach Abs.1 bis 5 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(7) Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Stadt autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält dazu die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Gästekarte (elektronisch) sind auszudrucken. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen und gem. § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren Die Gästekarte ist auszuhändigen.

§ 11

Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxpflichtigen gem. § 3 (1) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

Das Einwohnermeldeamt übermittelt dem Steueramt zur Gewährleistung des regelmäßigen Vollzuges der Kurtaxsatzung, bei An- bzw. Abmeldung einer Nebenwohnung im Erhebungsgebiet, die folgenden personenbezogenen Daten des betreffenden Einwohners/der betreffenden Einwohnerin:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,

- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung
- Tag des Ein- und/oder Auszuges der Nebenwohnung (dabei gilt der Wechsel von Haupt- in Nebenwohnung als Einzug und von Neben- in Hauptwohnung als Auszug),
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

Änderungen oder nachträgliches bekannt werden der Hauptwohnungsanschrift, Einrichtung einer Auskunftssperre sowie Namensänderungen oder Tod des Einwohners / der Einwohnerin mit Nebenwohnsitz werden ebenfalls an die Steuerstelle übermittelt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs. VwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 3, 4 und 5 der Stadt unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 10 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 die Kurtaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet, dadurch die Kurtaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 €** geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2016 außer Kraft.

Bad Schandau, 18.01.2017

T. Kunack
Bürgermeister